

Amtliches Stadtblatt Ribnitz-Damgarten

Amtliche Mitteilungen und Informationen der Stadt Ribnitz-Damgarten

9. Jahrgang

Montag, 29. Dezember 2003

Nummer 12

Aus dem Inhalt:

- ◆ 2. Neufassung der Marktsatzung der Stadt Ribnitz-Damgarten
- ◆ 2. Änderungssatzung zur 1. Neufassung der Gebührensatzung für Stellplätze von fahrbaren und mobilen Verkaufsbuden
- ◆ 1. Änderungssatzung zur 2. Neufassung der Gebührensatzung für die Wochenmärkte auf den Wochenmarktplätzen der Stadt Ribnitz-Damgarten
- ◆ Aufhebungssatzung zur Gebührensatzung für das Parken an Parkscheinautomaten
- ◆ Parkgebührenverordnung
- ◆ Hinweis auf die erneute Auslegung des Entwurfes der II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Richard-Suhr-Siedlung“
- ◆ weitere Beschlüsse der Stadtvertretung, u. a.
 - Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche zur Wahl der Stadtvertretung am 13. Juni 2004
 - Wahl des Wahlleiters
 - Vergabe eines Straßennamens
 - Veräußerung von Liegenschaften
- ◆ Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2002
- ◆ Hinweis zur Rückgabe von Lohnsteuerkarten für das Jahr 2003

Bekanntmachung des Amtsgerichts Ribnitz-Damgarten Neueintragung im Vereinsregister

Rassekaninchenzüchterverein Ribnitz und Um-
gebung e. V.
Sitz: Ribnitz-Damgarten
VR-Nr.: 524
Landkreis: Nordvorpommern

Sprechttag der Schiedsstellen

Schiedsstelle Ribnitz - Rathaus Ribnitz, Zi. 121
(zuständig für die Bürger des Stadtteiles Ribnitz)

8. Januar 2004 von 19:00 - 20:00 Uhr

***Schiedsstelle Damgarten - Rathaus Damgarten,
Rathausaal***

(zuständig für die Bürger des Stadtteiles Damgarten
und der Ortsteile der Stadt)

15. Januar 2004 von 17:00 - 18:00 Uhr

Information des DRK-Blutspendedienstes

Blutspendetermine in Ribnitz-Damgarten

14. Januar 2004, 14:00 - 18:00 Uhr
Ribnitz, DRK-Kreisverband, Körkwitzer Weg 43

19. Januar 2004, 09:00 - 13:00 Uhr
Ribnitz, Bodden-Kliniken, Sandhufe 2

Alle Gesunden im Alter von 18 - 68 Jahren (Erstspender
bis 60 Jahre) werden gebeten, sich zu beteiligen.

nächster Sonnabend-Sprechttag des Einwohnermeldeamtes

3. Januar 2004 von 09:00 - 11:00 Uhr

Marktsatzung

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 17. Dezember 2003 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Stadt Ribnitz-Damgarten betreibt Märkte als öffentliche Einrichtungen. Die Märkte sollen zur Belebung der Wirtschaft beitragen, die touristische Attraktivität erhöhen und den Bekanntheitsgrad der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten erweitern.

§ 2

Wochenmarkt Ribnitz

(1) Der Wochenmarkt Ribnitz wird als Grün-, Regional-, Öko- und Themenmarkt mit ergänzendem Sortiment betrieben. Frischwaren sowie Regional- und Ökowerden einschließlich handwerklich künstlerischer Produkte bilden die Hauptwarengruppen.

(2) Bei der Zulassung der Anbieter ist darauf zu achten, dass das äußere Erscheinungsbild des Regional- und Ökomarktes gewahrt wird.

§ 3

Marktplätze, Markttag und Öffnungszeiten

(1) Für die Märkte gelten die von der Stadt Ribnitz-Damgarten festgesetzten Marktplätze und Öffnungszeiten. Die Markttag und Öffnungszeiten sind in der Anlage aufgeführt.

(2) In dringenden Fällen können Marktplätze, Markttag und Öffnungszeiten vorübergehend abweichend festgesetzt werden.

§ 4

Zugelassene Waren

(1) Zugelassene Waren für die Wochenmärkte sind in der Anlage Punkt 4 festgelegt. Der Handel mit lebenden Kleintieren ist spätestens eine Woche im Voraus bei der Stadtverwaltung schriftlich anzumelden.

(2) Für den Wochenmarkt Ribnitz, jeweils donnerstags, gilt einschränkend zum Punkt 4.2 der Anlage, dass im ergänzenden Sortiment eine Warengruppe nicht überproportional vertreten sein darf.

(3) Auf Jahrmärkten und Sondermärkten dürfen gemäß § 68 Abs. 2 der Gewerbeordnung Waren aller Art feilgeboten werden.

(4) Bei themenbezogenen Märkten (z. B. Töpfermarkt) ist die Einschränkung des Abs. 2 gleichermaßen anzuwenden.

§ 5

Marktmeister

Den Ablauf des Marktgeschehens bestimmt der Marktmeister. Ihm obliegen die Zuweisung der Standplätze, die Erhebung der Standgebühren entsprechend der Gebührensatzung für die Wochenmärkte der Stadt sowie die allgemeine Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit. Seinen Anweisungen haben alle Händler und Besucher Folge zu leisten.

§ 6

Standplätze

(1) Waren dürfen nur von einem durch den Marktmeister zugewiesenen Standort aus angeboten und verkauft werden.

(2) Die Anzahl und Gestaltung der Verkaufsstände bestimmt der Marktmeister.

(3) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt als Einzeltagszulassung nach marktbetrieblichen Erfordernissen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

(4) Der zugewiesene Standplatz darf nicht eigenmächtig erweitert, getauscht oder an einen Dritten überlassen werden.

(5) Wird ein Stellplatz nicht bis zum Marktbeginn bezogen oder wird er vorzeitig geräumt, kann die Stadt den Platz anderweitig vergeben. Ein Anspruch auf Erstattung des Einnahmeausfalls besteht nicht. Dies gilt auch für bereits gezahlte Standgebühren.

§ 7

Zulassung von Anbietern

(1) Ziel der Bewerberauswahl ist es bei allen von der Stadt Ribnitz-Damgarten veranstalteten Märkten entsprechend dem jeweiligen Veranstaltungszweck die Attraktivität der Veranstaltung und ein konstantes Qualitätsniveau zu sichern.

(2) Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- bekannt wird, dass bei Zulassung Versagungsgründe vorliegen (z. B. erteiltes Marktverbot),

- Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme an der Marktveranstaltung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,

- das Waren- und Leistungsangebot auf dem Ribnitzer Wochenmarkt nicht den Vorgaben des § 2 entspricht.

(3) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn

- der Standplatz nicht oder nur teilweise benutzt wird

- der Platz, auf dem der Markt durchgeführt wird, ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke oder für bauliche Änderungen benötigt wird

- der Inhaber einer Zulassung, seine Bediensteten oder Beauftragten erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen diese Satzung verstoßen haben
- die lebensmittelrechtlichen, hygienischen und gewerberechtlichen Bestimmungen nicht beachtet werden
- die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht gezahlt worden sind oder
- eine mit der Zulassung verbundene Auflage nicht erfüllt worden ist.

Nach Widerruf der Erlaubnis hat der Anbieter unverzüglich seinen Platz zu räumen, anderenfalls kann die Stadt den Platz auf Kosten und Gefahr des bisherigen Inhabers räumen lassen.

§ 8

Beziehen und Räumen der Märkte

- (1) Mit dem Aufbau der Stände auf den Wochenmärkten darf frühestens eine Stunde vor Beginn des Marktes angefangen werden. Die Stände sind bis spätestens eine Stunde nach dem Ende des Wochenmarktes wieder abzubauen.
- (2) Während der Öffnungszeiten sind die für die Besucher bestimmten Straßen und Plätze von Fahrzeugen freizuhalten. Wohn- und Packwagen sind an den vom Marktmeister angewiesenen Plätzen abzustellen.
- (3) Die Standplätze müssen in dem baulichen Zustand verlassen werden, in dem sie übernommen worden sind. Das Aufreißen der Pflasterung ist nicht gestattet.

§ 9

Verkauf, Firmenschilder

- (1) Es darf nur von den Standplätzen und ohne Störung der umliegenden Geschäfte verkauft werden. Das Verkaufen im Umherziehen und das öffentliche Versteigern von Waren ist nicht zulässig.
- (2) In den Gängen oder Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und Gerätschaften nicht abgestellt werden.
- (3) Als Verkaufseinrichtung sind nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände zugelassen. Sie müssen standfest sein und den geltenden Bestimmungen der Hygienevorschriften entsprechen.
- (4) Die Anbieter haben an jedem Geschäft auf ihre Kosten ein deutlich sichtbares Firmenschild in der Größe von mindestens 20 x 30 cm gemäß § 70 b der Gewerbeordnung anzubringen. Davon ausgenommen sind die am Grünmarkt (samstags) teilnehmenden Anbieter.
- (5) Alle Geschäfte müssen während der Marktzeit geöffnet sein.
- (6) Die angebotenen Waren müssen nach den Bestimmungen über die Preisauszeichnung mit Preisen gekennzeichnet sein.

§ 10

Sauberkeit

- (1) Alle Personen haben sich auf den Marktplätzen so zu verhalten, dass jede Verunreinigung der Plätze und der anliegenden Flächen unterbleibt.

- (2) Jeder Anbieter ist für die Sauberkeit seines Standplatzes verantwortlich.

- (3) Die Märkte dürfen nicht durch Ablagern von Abfällen verunreinigt werden. Die Anbieter haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Papier nicht wegwehen kann.

- (4) Stiegen, Kartons und andere feste Behältnisse müssen bei Abbau des Standes mitgenommen werden.

§ 11

Verhalten auf den Märkten

- (1) Die Anweisungen der Bediensteten der Stadt, der Polizei und der Gewerbe- und Lebensmittelüberwachung sind zu befolgen.
- (2) Den zuständigen Behörden ist jederzeit der Zutritt zu den Geschäften und Fahrzeugen zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte zu gestatten.
- (3) Hunde, mit Ausnahme von Blindenhunden, sind von den Märkten fernzuhalten.
- (4) Motorräder, Mopeds oder sonstige sperrige Gegenstände dürfen auf den Märkten nicht mitgeführt werden.
- (5) Auf den Märkten der Stadt Ribnitz-Damgarten ist das Betteln verboten.

§ 12

Haftung und Versicherung

- (1) Das Betreten und das Bebauen der Märkte erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Ribnitz-Damgarten haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten für dadurch entstandenen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden.
- (2) Mit der Zuweisung des Standplatzes wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Anbietern oder ihren Gehilfen eingebrachten Waren, Geräten und dgl. übernommen. Zur Deckung von Haftpflichtschäden haben die Anbieter auf Verlangen der Stadt den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (3) Die Anbieter haften der Stadt für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen, von ihren Mitarbeitern oder Lieferanten verursacht werden.

§ 13

Strom- und Wasserversorgung

- Strom- und Wasseranschluss kann nur in dem zur Verfügung stehenden Umfang gewährt werden. Die Anschlüsse dürfen erst nach Erlaubnis des Marktmeisters hergestellt werden. Für El.-Anschlüsse verwendete Leitungen müssen in schwerer Ausführung bestehen. Sie dürfen nicht ohne Schutz über Fahrwege geführt werden.

§ 14

Anwendung

- Für Jahrmärkte, Sondermärkte, Spezial- und themenbezogene Märkte ist diese Satzung entsprechend anzuwenden.

§ 15**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. mit Waren handelt, die nicht nach § 4 zugelassen sind
 2. an den Märkten ohne gültige Zulassung teilnimmt
 3. die Räumung des Standplatzes bei Widerruf der Zulassung nach § 7 (3) nicht unverzüglich durchführt
 4. den zugewiesenen Standplatz eigenmächtig tauscht bzw. den Standplatz anderen Personen zum Geschäftsbetrieb überlässt
 5. das Beziehen und Räumen der Märkte nicht entsprechend des § 8 durchführt
 6. gegen die Bestimmungen des § 9 verstößt
 7. die Sauberkeit auf den Marktplätzen nicht entsprechend § 10 einhält
 8. sein Verhalten auf den Märkten nicht den Vorschriften des § 11 unterordnet
 9. die Entnahme von Strom und Wasser entsprechend § 13 ohne Erlaubnis durchführt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.
- (3) Soweit für einzelne Tatbestände dieser Satzung Strafen oder Geldbußen nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Vorschriften unberührt.

§ 16**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktsatzung vom 21. Juni 2001 außer Kraft.

Ribnitz Damgarten, 18. Dezember 2003



B o r b e
Bürgermeister

**Anlage
zur Marktsatzung**

Marktplätze, Markttag, Öffnungszeiten und zugelassene Waren

1. Wochenmarkt mit kleinem Angebot

- 1.1 Auf dem Marktplatz im Stadtteil Ribnitz jeden Dienstag von
08:00 Uhr - 18:00 Uhr
außer an Feiertagen und Zeiten der Jahrmärkte und Volksfeste.

- 1.2 Auf dem Platz Herderstraße im Stadtteil Damgarten jeden Mittwoch von
08:00 Uhr - 18:00 Uhr
außer an Feiertagen und Zeiten der Jahrmärkte und Volksfeste.

2. Wochenmarkt mit erweitertem Angebot

- 2.1 Auf dem Marktplatz im Stadtteil Ribnitz jeden Donnerstag von
08:00 Uhr - 18:00 Uhr
außer an Feiertagen und Zeiten der Jahrmärkte und Volksfeste.
- 2.2 Auf dem Platz Herderstraße im Stadtteil Damgarten jeden Freitag von
08:00 Uhr - 18:00 Uhr
außer an Feiertagen und Zeiten der Jahrmärkte und Volksfeste.

3. Grünmarkt für eigenerzeugte Produkte

- 3.1 Auf dem Marktplatz Ribnitz oder im Klosterinnenhof jeden Samstag (April - November)
08:00 Uhr - 12:00 Uhr
außer an Feiertagen und Zeiten der Jahrmärkte und Volksfeste.

4. zugelassene Waren

- 4.1 Bei Wochenmärkten nach Punkt 1 sind zugelassen:
Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes entsprechend der GewO § 67 Abs. 1.
- 4.2 Bei Wochenmärkten nach Punkt 2 sind zugelassen:
Waren entsprechend der Definition nach Punkt 4.1 und zusätzlich Waren entsprechend der Verordnung über die Regelung der Wochenmärkte nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung.
- 4.3 Auf dem Grünmarkt nach Punkt 3 dürfen nur Produkte aus der Eigenerzeugung landwirtschaftlicher Anbieter und Kleingärtner angeboten werden.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

gez. Borbe
Bürgermeister

2. Änderungssatzung zur 1. Neufassung der Gebührensatzung für Stellplätze von fahrbaren und mobilen Verkaufsbuden

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern i. V. m. §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vom 17. Dezember 2003 folgende Änderungssatzung zur 1. Neufassung der Gebührensatzung für Stellplätze von fahrbaren und mobilen Verkaufsbuden erlassen:

Artikel I

§ 2 (Gebühren), Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Für fahrbare und mobile Verkaufsbuden gemäß § 3 der Satzung für Stellplätze von fahrbaren und mobilen Verkaufsbuden der Stadt Ribnitz-Damgarten beträgt die Gebühr für den Stadtteil Ribnitz:

- a. für solche bis 10 m² Grundfläche
152,06 € + Mwst./Monat
- b. für solche über 10 m² bis 20 m² Grundfläche
253,44 € + Mwst./Monat
- c. für solche über 20 m² bis 30 m² Grundfläche
405,51 € + Mwst./Monat

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 18. Dezember 2003



B o r b e
Bürgermeister

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

gez. Borbe
Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur 2. Neufassung der Gebührensatzung für die Wochenmärkte auf den Wochenmarktplätzen der Stadt Ribnitz-Damgarten

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern i. V. m. §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vom 17. Dezember 2003 folgende 1. Änderungssatzung zur 2. Neufassung der Gebührensatzung für die Wochenmärkte auf den Wochenmarktplätzen der Stadt Ribnitz-Damgarten erlassen:

Artikel I

§ 4 Ermäßigungen wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Ermäßigungen

(1) Zur Einstiegserleichterung und der Möglichkeit von Testverkäufen kann die Standgebühr nach § 2 (1) und (2) bei sechs Markttagen in Folge um bis zu 50 % reduziert werden.

(2) Weiterhin können Ermäßigungen der Standgebühren nach § 2 karitativen und gemeinnützigen Einrichtungen auf Antrag gewährt werden.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 18. Dezember 2003



B o r b e
Bürgermeister

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

gez. Borbe
Bürgermeister

Aufhebungssatzung zur Gebührensatzung für das Parken an Parkscheinautomaten

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vom 17. Dezember 2003 folgende Aufhebungssatzung zur Gebührensatzung für das Parken an Parkscheinautomaten erlassen:

Artikel I

Die Gebührensatzung für das Parken an Parkscheinautomaten vom 13. September 2001 wird aufgehoben.

Artikel II

Die Aufhebungssatzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 18. Dezember 2003



B o r b e
Bürgermeister

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

gez. Borbe
Bürgermeister

Parkgebührenverordnung

Auf der Grundlage des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes erlässt der Bürgermeister der Stadt Ribnitz-Damgarten für das Gebiet der Stadt Ribnitz-Damgarten folgende Verordnung:

§ 1

(1) Bedingt durch den begrenzt zur Verfügung stehenden Parkraum im Zentrum der Stadt werden Parkgebühren festgelegt, mit dem Ziel, die Parkdauer einzuschränken und durch höheres Frequentieren der PKW die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von PKW zu gewährleisten.

(2) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen hinsichtlich Gebührenpflicht geregelt ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenverordnung erhoben.

1. Die Gebühren betragen:

für den Marktplatz Ribnitz bis 0,5 Std.	gebührenfrei
über 0,5 Std. bis 1 Std. jede weitere 0,5 Std.	0,25 €
vom 1. Oktober bis 30. April	0,25 €
vom 1. Mai bis 30. September	0,50 €

für die Gänsestraße Bereich Stadtkirche und den Hafenplatz bis 0,5 Std.	0,25 €
jede weitere 0,5 Std.	
vom 1. Oktober bis 30. April	0,25 €
vom 1. Mai bis 30. September	0,50 €
Mindestgebühr (0,5 Std.)	0,25 €

für Schwerbehinderte mit gültigem Parkausweis	gebührenfrei
--	--------------

2. Die gebührenpflichtige Parkzeit wird wie folgt festgelegt:

- für den Marktplatz Ribnitz	
Montag - Freitag	08:00 - 18:00 Uhr
Samstag	08:00 - 13:00 Uhr
- für den Parkplatz Gänsestraße	
Montag - Freitag	08:00 - 18:00 Uhr
Samstag	08:00 - 13:00 Uhr
- für den Hafenplatz Ribnitz	
Montag - Freitag	14:00 - 17:00 Uhr
Samstag	08:00 - 13:00 Uhr

(3) Während der Durchführung des Wochenmarktes steht nur ein Teil des Marktplatzes als Parkfläche zur Verfügung. Der andere Teil darf an den Markttagen (jeweils Donnerstag) nicht beparkt werden.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 18. Dezember 2003



B o r b e
Bürgermeister

II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Richard-Suhr-Siedlung“, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

hier: öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 3 (3) BauGB

Der mit Datum vom 11. November 1994 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 7 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Richard-Suhr-Siedlung“, begrenzt

- im Norden durch vorhandene Wohnbebauung („Alte“ Richard-Suhr-Siedlung)
- im Süden durch offene Feldmark
- im Westen durch offene Feldmark
- im Osten durch die Kleingartenanlage „St. Joost“

wird in nachfolgendem Teilbereich, begrenzt

- im Norden durch die vorhandene Bebauung Richard-Suhr-Siedlung 22 - 40 (nur gerade Nummern)
- im Osten durch die vorhandene Bebauung Richard-Suhr-Siedlung 100 und 106
- im Süden durch die vorhandene Bebauung Richard-Suhr-Siedlung 66, 68, 84, 86 und 88 sowie eine Trafostation
- im Westen durch die vorhandene Bebauung Richard-Suhr-Siedlung 46, 48, 50, 52, 54 und 84

gemäß § 2 Abs. 1 und 4 BauGB i. V. m. § 13 BauGB im Rahmen einer II. Änderung geändert.

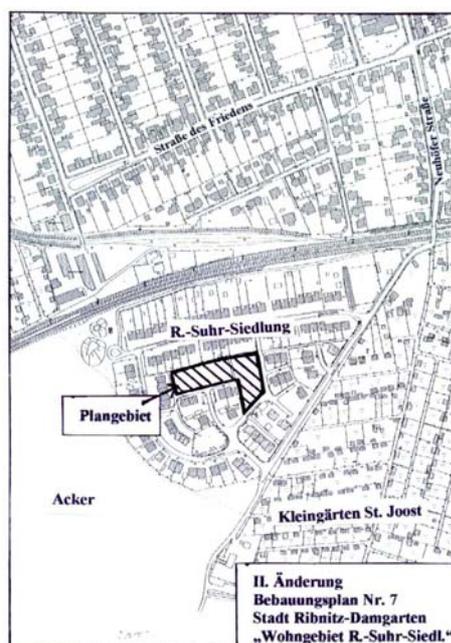
Der überarbeitete Entwurf der II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Richard-Suhr-Siedlung“, und der Entwurf der Begründung dazu liegen vom 8. bis 23. Januar 2004 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	07:00 - 12:30 Uhr

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem Planentwurf und dem Entwurf der Begründung schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden.

Zur II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

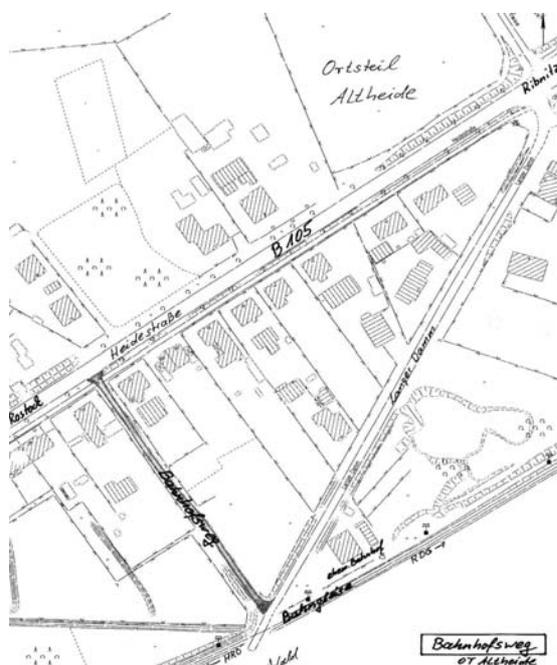
Ribnitz-Damgarten, 29. Dezember 2003
Jürgen B o r b e, Bürgermeister



Beschlüsse der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 17. Dezember 2003

- beschlossen, das Wahlgebiet Ribnitz-Damgarten zur Wahl der Stadtvertretung am 13. Juni 2004 in zwei Wahlbereiche einzuteilen.
- Herrn Adalbert Hogh, 2. Stellvertreter des Bürgermeisters, als Wahlleiter für die Wahl der Stadtvertretung am 13. Juni 2004 bestätigt.
- beschlossen, für einen Weg im Ortsteil Altheide (Skizze) den Namen Bahnhofsweg zu vergeben.



- beschlossen, folgende Liegenschaften zu veräußern:

Klockenhagen, Birkenweg

Objekt: Gemarkung Klockenhagen, Flur 1, Flurstück 86/11, 697 m², LGB 807

Zweck: Zusammenführung von Gebäude und Grund und Boden nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz, Vergabe eines Erbbaurechtes

Damgarten, Grüner Winkel

Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Flurstück 1368/2, 235 m², LGB 3939

Zweck: Zusammenführung von Gebäude und Grund und Boden nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz

Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Flurstück 1383/1, 502 m², LGB 7421

Zweck: Zusammenführung von Gebäude und Grund und Boden nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz

Damgarten, Gartenstraße

Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Flurstück 1418, 465 m², LGB 3552

Zweck: Zusammenführung von Gebäude und Grund und Boden nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz, Vergabe eines Erbbaurechtes

Ribnitz, Straße des Friedens

Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 14, Flurstück 175/2, ca. 603 m², LGB 241

Zweck: Zusammenführung von Gebäude und Grund und Boden nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz

Ribnitz, Hahnbitzstraße

Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 16, Flurstück 200, 172 m², LGB 108

Zweck: Zusammenführung von Grund und Boden und Gebäude nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz

Ribnitz, Mittelweg

Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 17, Flurstück 183, ca. 670 m², LGB 2100

Zweck: Zusammenführung von Grund und Boden und Gebäude nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz

Pütznitz, Pütznitzer Straße

Objekt: Gemarkung Pütznitz, Flur 2, Flurstück 61, 2.348 m², LGB 4332

Zweck: Zusammenführung von Gebäude und Grund und Boden nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz, Vergabe eines Erbbaurechtes

Langendamm, Heideweg

Objekt: Gemarkung Langendamm, Flur 1, Flurstücke 188/1, 300 m², LGB 419; 196/1, 130 m², LGB 418; 201/1, 70 m², LGB 417

Zweck: Zusammenführung von Gebäude und Grund und Boden nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz, Vergabe eines Erbbaurechtes

Ribnitz-Damgarten, 29. Dezember 2003
Jürgen B o r b e, Bürgermeister

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2002

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten genehmigte auf ihrer Sitzung am 17. Dezember 2003 die Haushaltsrechnung 2002 und erteilte dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2002 die Entlastung.

Die Haushaltsrechnung 2002 liegt im Zimmer 211 des Rathauses Ribnitz, Am Markt 1, zur Einsichtnahme aus.

Ribnitz-Damgarten, 29. Dezember 2003
Helmut Oheim, 1. Stellvertreter des Bürgermeisters

***Rückgabe der Lohnsteuerkarten 2002
bis spätestens 31. Dezember 2003 an das Finanzamt***

Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, seinen Arbeitnehmern nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres eine Lohnsteuerbescheinigung auf der Lohnsteuerkarte zu erteilen bzw. sollte eine solche nicht vorliegen, eine besondere Lohnsteuerbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck auszustellen. Bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen ist die Lohnsteuerbescheinigung auf der Freistellungsbescheinigung nach § 3 Nr. 39 i. V. m. § 39 a Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu erteilen.

Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmern, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, die Lohnsteuerkarte 2002, die besondere Lohnsteuerbescheinigung 2002 oder die Freistellungsbescheinigung 2002 nach Beendigung des Dienstverhältnisses oder Ablauf des Gültigkeitsjahres (31. Dezember 2002) unverzüglich zu übergeben.

Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuerbescheinigungen und Freistellungsbescheinigungen, die den Arbeitnehmern nicht ausgehändigt wurden, beim zuständigen Betriebsstätten-Finanzamt bis zum 31. Dezember 2003 einzureichen.

Arbeitnehmer und andere Personen, die noch im Besitz ihrer Lohnsteuerkarte 2002 sind, haben diese ebenfalls spätestens bis zum 31. Dezember 2003 dem Finanzamt einzusenden, in dessen Bezirk die Gemeinde liegt, die die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Lohnsteuerkarte einer Einkommensteuererklärung beizufügen ist.

Ribnitz-Damgarten, 29. Dezember 2003
Dr. Brosien
Einwohnermeldeamt

Herausgeber: Stadt Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, 18311 Ribnitz-Damgarten. Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Bürgermeister. Redaktion: Hauptamt der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, ☎ 03821 893413, e-mail: stadt@ribnitz-damgarten.de. Das „Amtliche Stadtblatt Ribnitz-Damgarten“ erscheint nach Bedarf und liegt in den Rathäusern von Ribnitz und Damgarten sowie in den Museen und Bibliotheken der Stadt zur kostenlosen Mitnahme aus, außerdem ist es unter www.ribnitz-damgarten.de veröffentlicht. Ein Bezug ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.